

Das aktuelle Interview

Auf Besonderheiten achten

Immer wieder gibt es in der Landwirtschaft Berührungspunkte mit Erbengemeinschaften, zum Beispiel bei der Pachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder anderen Vertragswerken. Häufig bilden Landwirte und deren Angehörige selbst Erbengemeinschaften. Über den rechtlichen Rahmen der Erbengemeinschaft und Besonderheiten bei Verträgen mit einer Erbengemeinschaft sprach die LZ mit Rechtsanwalt Gerhard Kerres von der PARTA – Kanzlei für Agrarrecht – in Bonn.

LZ | Rheinland: Herr Kerres, was genau ist eigentlich eine Erbengemeinschaft und wie entsteht sie?



Gerhard Kerres

„Ist die Erbengemeinschaft als Vertragspartner aktiv, so ist der Vertrag mit jedem einzelnen Miterben zu schließen.“

G. Kerres: Sind bei einem Erbfall mehrere Erben vorhanden, entsteht die Erbengemeinschaft aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge. Erben zum Beispiel mehrere Personen, wie etwa Kinder des Erblassers, zu gleichen Teilen oder der überlebende Ehegatte die eine Hälfte und die Kinder gemeinsam die andere Hälfte, bilden alle Erben gemeinsam eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft kann aber auch testamentarisch oder in einem Erbvertrag verfügt werden.

Liegt eine Erbengemeinschaft vor, so geht das Erbe in das Eigentum aller Miterben über. Die Miterben bilden dann ein sogenanntes Gesamthandsvermögen, an dem sie im Verhältnis ihrer Erbteile untereinander beteiligt sind. Das

heißt, Verfügungen eines einzelnen Miterben über die Erbmasse sind nicht ohne Zustimmung der anderen Miterben zulässig. Der einzelne Erbe kann aber über seinen Erbteil verfügen, diesen also zum Beispiel verkaufen, übertragen oder seinerseits vererben. Verstirbt also ein Miterbe, geht sein Anteil nach allgemeinen Grundsätzen auf seine Erben über. So ist es auch denkbar, dass ein Anteil einer Erbengemeinschaft seinerseits in den Besitz einer Erbengemeinschaft übergeht.

LZ | Rheinland: Gehen auch häufig landwirtschaftliche Betriebe auf Erbengemeinschaften über?

G. Kerres: Hier im Rheinland und in NRW generell eher selten. Genau wie in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt hier die Höfeordnung. Sie ist ein landwirtschaftliches Sondererbrecht, nach dem die Vererbung eines Hofes an mehrere Miterben ausgeschlossen ist. Es soll hier zu Gunsten des Erhaltes leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe nur ein Erbe gefunden werden, der den Betrieb dann fortführt. Erbe wird der, der wirtschaftsfähig im Sinne der Höfeordnung ist. In den allermeisten Fällen ist daher das Entstehen einer Erbengemeinschaft bei Höfen ausgeschlossen. Da aber nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe gleichzeitig Hof im Sinne der Höfeordnung sind, ist auch die Erbengemeinschaft an einem Betrieb denkbar.

LZ | Rheinland: Gibt es Besonderheiten bei Vertragsschlüssen mit Erbengemeinschaften?

G. Kerres: Ja, es gibt Besonderheiten. Ist eine Erbengemeinschaft Vertragspartner, so ist der Vertrag mit jedem einzelnen Miterben zu schließen. Dies ist die Konsequenz aus dem Gesamthandsvermögen, über das – wie bereits

erwähnt – nur alle Miterben gemeinschaftlich verfügen können. Sehr häufig finden sich Erbengemeinschaften beispielsweise als Eigentümer einzelner Grundstücke. Daher gewinnt deren Behandlung im Rahmen des Pachtrechtes zunehmend an Bedeutung. Bei Pachtverträgen gilt es deshalb unbedingt zu beachten, dass zum wirksamen Abschluss des Vertrages dieser von allen Miterben unterzeichnet sein muss.

LZ | Rheinland: Wie und wann endet die Erbengemeinschaft?

G. Kerres: Die Erbengemeinschaft besteht bis zu ihrer Auflösung, der sogenannten Auseinandersetzung. Hier wird zum Beispiel durch einen Vertrag unter den Miterben die Verteilung der Erbmasse geregelt. Einzelne Miterben können aus der Gemeinschaft aber auch ausscheiden, ohne dass diese auseinandergesetzt ist. Es kann jedoch auch der einzelne Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung der Gemeinschaft im Ganzen verlangen. Er hat hierauf einen Rechtsanspruch. Sofern keine Einigkeit zwischen den Miterben besteht, kann der die Auseinandersetzung beantragende Erbe diese Einigung erzwingen. Sofern aber eine Anordnung des Erblassers im Testament oder Erbvertrag gegeben ist, also eine sogenannte Teilungsanordnung vorliegt, geht diese immer vor und muss beachtet werden. Regelmäßig erfolgt die Auseinandersetzung durch eine Verteilung der Nachlassgegenstände nach Werten im Verhältnis der Erbteile zueinander.

LZ | Rheinland: Und was geschieht, wenn nur ein Grundstück vorhanden ist?

G. Kerres: Bei Grundstücken gilt eine Sonderregelung. Grundstücke werden, sofern eine gütliche Einigung zwischen den Erben nicht zu erzielen ist, im Wege der Zwangsversteigerung veräußert. Der Erlös wird nach Erbteilen unter den Miterben verteilt.

Häufig findet sich auch ein Miterbe, der die Anderen ausbezahlt. Auch dies ist möglich und insbesondere sinnvoll, wenn ein Landwirt unter den Erben ist. Einigen sich die Miterben auf diesem Wege, werden auch Kosten gespart, denn das Zwangsversteigerungsverfahren ist wegen der notwendigerweise im Vorfeld durch das Gericht einzuholenden Wertgutachten kostspielig. Auch fällt für den Fall der Veräußerung eines Grundstückes im Rahmen der Auseinandersetzung keine Grunderwerbsteuer an. Wie bei dem zuvor erwähnten Ab-

Bei Verträgen mit Erbengemeinschaften müssen eine Reihe rechtlicher Besonderheiten beachtet werden.

Foto: Thomas Kühlwetter

ERBAUSEINANDERSETZUNGSVERTRAG
einer Erbengemeinschaft

§ 1
Grundbuchangaben

die nachstehend

schluss eines Pachtvertrages ist auch hier zu beachten, dass die Miterben nur gemeinschaftlich ein Grundstück veräußern können. Jeder einzelne Miterbe muss also den notariellen Übertragungsvertrag mitunterzeichnen. Dies gilt sowohl bei der Übertragung auf einen Miterben als auch an einen Dritten. Leider ist in manchen Fällen das persönliche Verhältnis zwischen den Miterben durch Erbstreitigkeiten gestört. Dann sind Einigungen nur schwer zu vermitteln.

LZ | Rheinland: Was empfehlen Sie den Miterben in Erbengemeinschaften?

G. Kerres: Die Erbengemeinschaft ist ein auf die Auseinandersetzung ausgerichtetes Rechtsinstitut. Alle Regelungen im Gesetz sind deshalb auf eine solche Auflösung gerichtet.

Idealerweise finden die Miterben, eventuell auch juristisch unterstützt, einen für alle Beteiligten zufriedenstel-

lenden Weg der Verteilung der Erbmasse und damit eine gütliche Einigung. Es ist in jedem Fall das Abfassen eines schriftlichen Vertrages zu empfehlen, der mögliche Streitpunkte schon im Vorfeld im Sinne der Vertragsparteien einvernehmlich und rechtssicher regelt. Wartet man aber zu lange mit der Auseinandersetzung, erschwert sie sich erheblich, spätestens bei erneutem Generationswechsel im Falle der Weitervererbung eines Erbteils. ◀

LESERBRIEFE

Erpressung und Betrug

Zum Thema Hofabgabeklausel

Der Streit um die längst überholte Hofabgabeklausel im Gesetz der Alterssicherung der Landwirte hat seinen Ursprung im Landwirtschaftsgesetz von 1957. Als Junglandwirt erlebte ich dieses neue Gesetz damals durchweg positiv für die nachfolgende Bauergeneration. Es hieß damals, mit 90 DM im Monat gelockt, hatte der Altbauer sein Bierchen und Zigarren frei und gibt die Leitung seines Hofes an Sohn oder Tochter ab. Zur gleichen Zeit tobte in der früheren DDR das brutale Bauernlegen zu Gunsten der LPG-Großbetriebe. Der DBV schickte damals geflohene Bauern in die Landwirtschaftsschulen, um sie über die brutale Entwicklung in Mitteldeutschland zu informieren.

Heute, viele Jahrzehnte später, hat man den Eindruck, dass die Hofabgabeklausel im Landwirtschaftsgesetz von 1957 mit dazu dient, das Höfesterben in unseren Dörfern zu beschleunigen. Ein Landwirt, der 40 Jahre in die Alterskasse eingezahlt hat und seinen Betrieb weiter bewirtschaftet, hat auch ein absolutes Recht auf seine Rente. Das gilt auch für die Landfrauen, die vor vielen Jahren mit dem Versprechen gelockt wurden, sich unabhängig vom Ehemann eine eigene Altersrente zu sichern. Sie werden genauso um ihren Anspruch betrogen. Denn nachträglich wurde ihr Anrecht abgeändert und an die Aufgabe des Betriebes gekoppelt. Die eigene Berufsvertretung, der Deutsche Bauernverband, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, an dieser fragwürdigen Entwicklung der Hauptschuldige zu sein, da der Verband in der Vergangenheit die Agrar- und Sozialpolitik sämtlicher Bundesregierungen beeinflusst hat.

Jeder Berufstätige kann sich mit 65 Jahren Arbeitsleben, wenn die Gesundheit

es zulässt, noch weiter betätigen. Warum gilt dieses Recht nicht für uns Bauern, die ihren Hof trotz fortgeschrittenen Alters und fehlendem Hofnachfolger weiter bewirtschaften? „Verpachte uns dein Land und du erhältst eine kleine Rente“, so argumentieren die für die Sozialpolitik Verantwortlichen. Das ist, einfach, gesagt Erpressung und Betrug.

Hermann-Josef Emonds, Titz

Gemeinsam ging's besser

Zum Artikel „Bodybuilder unter den Rindern“ in LZ 31-2014, S. 40

Der Artikel von Dr. Theo Göbbel hat mich durch seine Genauigkeit der Wirtschaftlichkeitsdarstellungen sehr beeindruckt. Der wichtigste Unterschied zwischen Deutschland und seinen Nachbarländern liegt in der besseren Nachfrage nach gutem Fleisch. In Belgien, Frankreich, Holland und auch Luxemburg ist nichts von der deutschen Geiz-ist-Geil-Mentalität bekannt. In diesen Ländern werden Sie vergeblich auf der Karte nach einem Steak unter 20 bis 22 € suchen. Und dies liegt in den meisten Fällen nicht unter 250 g. Außerdem fehlt dort selten der Hinweis auf die Rasse des angebotenen Rindfleisches.

In dem Artikel wurde auch die Besonderheit der Belgischen Rinder angesprochen, die darin besteht, dass es bei den reinen Doppellendern oft zum Kaiserschnitt kommt. Dies hat in erster Linie mit dem Wert der Tiere zu tun. Kein Züchter möchte durch fehlende Geburtshilfe ein Tier verlieren. Dies trifft auch bei den französischen Fleischrasen zu. Nur da spricht man nicht gerne darüber. Es ist kaum vereinbar, durch

besondere Zuchtpaarungen mit leistungsstarken Bullen in allen drei großen Fleischrinderrassen die sichere und garantierte Leichtgeburt ohne jegliche Hilfe zu erreichen.

Vielleicht fehlt es den deutschen Tierärzten aber auch einfach an Berufserfahrung in Bezug auf den Kaiserschnitt. Die belgischen Veterinäre haben nach 25 bis 30-jähriger Tätigkeit mit bis zu 30 000 Kaiserschnitten eine weitaus bessere Berufserfahrung. Bekannt ist, dass auch und gerade „normale“ Geburten tödlich enden können. In Belgien wird die Ablehnung des Kaiserschnittes aufs Schärfste verurteilt und als klare Tierquälerei bezeichnet. Aber hierzulande scheint nicht der Tierschutz oder die Tierquälerei im Vordergrund zu stehen, sondern es scheint mir ein klares Politikum zu sein. Warum sonst verweigert seit Jahren der Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter die Aufnahme der Weiß-Blauen in seinen Verband oder werden die Züchter der Weiß-Blauen wegen der Akzeptanz des Kaiserschnittes zu den Tierquälern gezählt?

Statt einen Keil zwischen die drei großen Fleischrinderrassen zu treiben und der dauernden negativen Beurteilung der reinen belgischen Rasse, sollte man lieber versuchen, ein gemeinsames Programm der deutschen Fleischzüchter mit einem erstklassigen Fleisch in Deutschland zu erreichen. Diese Erkenntnis habe ich nach 40 Jahren Aufenthalt in den Ardennen Belgiens gewonnen. Dort lebt der allergrößte Teil der Landwirte von der Zucht der Weiß-Blauen. Das hat mich dazu bewogen, mit kompetenten Leuten den Bundesverband der Weiß-Blauen Züchter Deutschland zu gründen.

*Ulrich Weber, Wermelskirchen,
Vorsitzender des Verbandes der Weiß-
Blauen Rinderzüchter Deutschlands*